



SKW Schwarz • Wittelsbacherplatz 1 • 80333 München

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Per beA

Aachener Verlagsgesellschaft mbH / Dr. Stjerna, Dr. Ingve Björn

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Stjerna,

wir vertreten regelmäßig die Aachener Verlagsgesellschaft mbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen. In dieser Funktion liegen uns Ihre an die Dürener Zeitung, aber auch an Herrn Thelen als Chefredakteur gerichtete Einlassungen zur Berichterstattung über Julius Erasmus vor.

Weil die Diskussion mit dem Verlag und deren Repräsentanten ins Uferlose zu entgleiten scheinen, sind wir gebeten worden, sich mit Ihren Forderungen und Fragen zu befassen.

1. Zunächst möchten wir klarstellen, dass sich die Publikationen des Medienhauses Aachen nicht nur den insbesondere verfassungsrechtlichen Grundlagen ihres Tuns verpflichtet sehen, sondern in gleichem Maße auch den ethischen Grundsätzen, die der Preserat in seinem Kodex und den dazu gehörenden Richtlinien festhält. Unbesehen dessen setzt sich die Redaktion aber auch mit Einwänden und Anregungen an ihrer Berichterstattung auseinander, unabhängig davon, ob diese von unmittelbar Betroffenen, mittelbar Betroffenen oder aber auch von interessierten Lesern an die Redaktion herantragen werden.

München, 04.04.2022
AZ 1717/22/M/GWF/vip

GEORG WALLRAF
Rechtsanwalt

ASSISTENZ [REDACTED]
TEL +49 89 286 40-147
FAX +49 89 28094-32
MAIL g.wallraf@skwschwarz.de

ANSCHRIFT
Wittelsbacherplatz 1
80333 München

BANKVERBINDUNGEN
Donner & Reuschel
IBAN DE39 2003 0300 0100 9850 00
SWIFT CHDBDEHHXXX

Stadtparkasse München
IBAN DE74 7015 0000 0000 3776 22
SWIFT SSKMDEMM

VR Bank München Land eG
IBAN DE49 7016 6486 0000 7363 92
SWIFT GENODEF1OHC

SKWSCHWARZ.DE

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB
AG München PR 884
St.-Nr. 143 569 802 64
UST-ID DE130746179



2. So folgte nach einer Berichterstattung in den Dürener Tageszeitungen am 14.11.2020 über die Jahrzehnte hinweg verbreitete „Legende“ des Wirkens des vor mehr als 50 Jahren verstorbenen Julius Erasmus am 28.1.2021 ein Wortlautinterview mit einem dieser interessierten Leser, nämlich dem Lokalhistoriker Frank Möller, der die bisherige Sicht auf Julius Erasmus in Frage stellte. Darüber zu berichten stellte nach Auffassung der Redaktion einen neuen Diskussionsbeitrag um die „Legende“ Erasmus dar, die als veröffentlichungswürdig eingestuft wurde. Es folgte noch eine ergänzende Berichterstattung in den Dürener Tageszeitungen am 5.2.2021 in Form einer Stellungnahme der um ihre Meinung befragten Vertreter der „Route Liberation“, die als Quelle der Lokalhistoriker Möller der Redaktion offenbart hatte.
3. Auch Ihnen gegenüber war die Redaktion offen, wobei Sie jedoch schon die Art eines Gesprächskontaktes vorbestimmen wollten. Zudem hat die Redaktion Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, einen Leserbrief zu veröffentlichen, worauf sie nicht eingegangen sind. Im Gegensatz zum Lokalhistoriker Möller waren Sie schließlich auch nicht bereit, ihre Rechercheergebnisse und Quellen offen zu legen, so dass der Redaktion die Möglichkeit vorenthalten war, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht Ihre Einwände an der bisher erfolgten Berichterstattung einer eigenen Überprüfung zu unterziehen. Letztlich haben Sie so den Eindruck entstehen lassen, dass es Ihnen maßgeblich darauf ankommt, eigenständigen Einfluss auf Art und Umfang der Berichterstattung zu nehmen.
4. Ihr Ansinnen stellt jedenfalls tendenziell die Freiheit der redaktionellen Arbeit in Frage. Ihnen als Verfassungsjurist müsste bekannt sein, dass die Presse von Verfassungswegen selber darüber entscheiden kann, was, in welchem Umfang und wie sie berichtet. Die Berichterstattung um die „Legende“ des Julius Erasmus und die Veröffentlichung eines hierzu konträr eingenommenen Standpunktes hat ein Informationsinteresse bedient und eine Diskussion in der Öffentlichkeit zur „Legende“ Erasmus ausgelöst. Damit muss jedenfalls bei historischen Themen die Aufgabe einer Regionalzeitung, die in erster Linie über das Zeitgeschehen berichtet, erschöpft sein. Die Weiterführung der so angeregten öffentlichen Diskussion bis in einzelne Verästelungen eines historischen Themas hinein muss interessierten Kreisen vorbehalten bleiben, zu denen ja auch Sie mit Ihrer Internetseite ganz offensichtlich gehören.
5. Sofern Sie mit der Form der dargestellten Berichterstattung nicht einverstanden sind, stehen Ihnen bei Vorliegen der hierfür geschaffenen Voraussetzungen die von der Rechtsordnung ermöglichten Ansprüche zur Seite.



Auch ist Ihnen unbenommen, den Presserat anzurufen. Dies ist sogar möglich, ohne dass - wie beim ordentlich Rechtsweg - eine unmittelbare Betroffenheit vorliegen muss. Der Unterzeichner, der selbst 15 Jahre lang selbst Mitglied des Deutschen Presserates war, wird dann für die Zeitungen des Medienhauses Aachen hierzu gebührend Stellung nehmen können.

Und schließlich ist Ihnen auch unbenommen, öffentlich Kritik an der Berichterstattung der Zeitungen des Medienhauses Aachen zu üben. Dabei sind Sie allerdings gehalten, dies in den Grenzen zu tun, die die Rechtsordnung vorsieht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Georg Wallraf
Rechtsanwalt